

## ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R55

Stand: Januar 2015

Ihr Ansprechpartner  
Heike Cloß

E-Mail  
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.  
(0681) 9520-600

Fax  
(0681) 9520-690

### Informationspflichten bei Textilangeboten im Onlineshop

Die Präsentation von Textilien in einem Onlineshop kann leicht zur Abmahnfall werden. Mancher Neueinsteiger im Onlineverkauf kennt die Vorschriften zur Textilkennzeichnung nicht, so dass ein unbewusster Verstoß zu kostenträchtigen Abmahnungen durch Mitbewerber führen kann.

Die Kennzeichnungspflicht greift nur dann ein, wenn die Textilien tatsächlich zum Verkauf angeboten werden. Dies hat das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 04.12.2014, Az. I.2 U 28/14, zugunsten eines Unternehmers entschieden. Dieser bewarb Textilien in einem Prospekt, der zum Besuch seines Shops animieren sollte. Die abgebildete Kleidung selbst wurde nicht erworben und es wurden auch keine Preise bezüglich der Bekleidung angegeben. Es konnte also die Ware nicht aufgrund des Prospektes bestellt werden. Es fehlten sogar Preise an der Ware. Deshalb, so das Gericht, sei die Ware nicht auf dem Markt bereitgestellt worden und in diesen Fällen wäre auch keine Textilkennzeichnung nach der Textilkennzeichnungsverordnung erforderlich.

### Wer muss informieren?

**Anbieter von Textilerzeugnissen, auch Onlineshop-Händler von Textilien, sind zur Angabe der im Produkt enthaltenen Materialien verpflichtet.** Die Verpflichtung zur Angabe gilt für alle Artikel, die zu mindestens 80 v. H. ihres Gewichtes aus textilen Rohstoffen hergestellt sind. Neben Kleidung sind auch weitere Textilerzeugnisse wie etwa Bezugstoffe von Möbeln, Matratzen und Campingartikeln, Futterstoffe von Schuhen oder Handschuhen, Fußbodenbeläge usw. kennzeichnungspflichtig.

### Wie wird informiert?

Die Kennzeichnung muss normalerweise **an der Ware eingewebt oder angebracht** sein. Nach den Vorgaben der Textilkennzeichnungsverordnung muss die Faserzusammensetzung **dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich** und – im Falle eines Etiketts – fest angebracht sein. Auch im **Internet** muss sichergestellt sein, dass die Informationen **bei jeder Artikelbezeichnung** für den Verbraucher vor dem Kauf deutlich sichtbar sind. Erforderlich ist, dass die Kennzeichnungen leicht lesbar, sichtbar und deutlich erkennbar sind, insbesondere muss deren **Schriftbild in Bezug auf Schriftgröße, Stil und Schriftart einheitlich** sein. Der Verbraucher darf nicht gezwungen sein, sich die Informationen langwierig auf der Internetseite zu suchen. Für ihn muss sie **schnell auffindbar** und **abrufbar** sein. Nur so kann das Ziel erreicht werden, Preis und Qualität der Ware mit Produkten eines Mitbewerbers vergleichen zu können.

Entscheidend ist, dass der Händler die in der Ware enthaltenen Materialien in **der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise angibt**. In Anhang 1 zur Textilkennzeichnungsverordnung ist **genau** angegeben, wie die **einzelnen Begriffe** lauten, die verwendet werden dürfen. Die Fasern dürfen dabei nicht durch die jeweiligen Markennamen ersetzt werden. So lautet z. B. die korrekte Bezeichnung „Elasthan“ und nicht „Lycra“. Deshalb sollte sich der Onlinehändler nicht nur auf die auf den Kleidungsstücken eingewebten Textilangaben verlassen und unbesehen übernehmen, sondern auch selbst überprüfen, ob die Angaben mit den gesetzlichen Formulierungen übereinstimmen!

Die Kennzeichnungsvorgaben sind bei allen Mustern, Proben, Abbildungen oder Beschreibungen, Katalogen oder Prospekten mit Abbildungen von den Textilprodukten anzugeben. Der Internethändler muss deshalb auch bei Abbildungen von Textilerzeugnissen, sprich seinen Waren, die Rohstoffgehaltangaben für die angebotenen Textilien aufführen.

Eine falsche oder fehlerhafte Kennzeichnung kann immer eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung zur Folge haben. Der Internethändler kann sich daher nicht darauf berufen, dass der Hersteller eventuell die falsche Bezeichnung auf das Etikett hat drucken lassen. Er muss selbst prüfen, ob dessen Angaben stimmen.

Es gibt bereits eine umfangreiche Rechtsprechung zur Textilkennzeichnung. Ausgangspunkt ist, dass die gesetzlichen Vorschriften dem Verbraucher einen Preis- und Qualitätsvergleich mit anderen Erzeugnissen ermöglichen sollen, was bei einer falschen oder fehlerhaften Kennzeichnung nicht der Fall ist. Ob im Einzelfall der Verbraucher tatsächlich Interesse an den erforderlichen Rohstoffangaben im Sinne des Textilkennzeichnungsgesetzes hat, ist dagegen unbeachtlich.

## **Inhaltliche Änderungen durch die Europäische Textilkennzeichnungsverordnung (1007/2011/EU)**

Neben den strengeren Anforderungen an die Art und Weise der Kennzeichnung sieht die Verordnung auch einige inhaltliche Änderungen vor. Beispielhaft möchten wir darauf hinweisen, dass bei Erzeugnissen, die mehrere unterschiedliche Fasern enthalten, nunmehr **stets die Gewichtsanteile der einzelnen Fasern in Prozent** anzugeben sind. Die Angabe eines Mindestanteils in % ist nicht mehr zulässig. Auch die Zulässigkeit der Nutzung des Begriffs **"sonstige Fasern"** hat sich geändert.

Wesentlich ist weiterhin, dass in Zukunft darüber informiert werden muss, wenn ein Textilprodukt **Bestandteile tierischen Ursprungs** aufweist, auch wenn es sich dabei nicht um Fasern handelt. Auch kleinste Mengen an Leder und Fell sind künftig zu kennzeichnen, z.B. ein Lederlabel oder auch Hornknöpfe. Das Gesetz verlangt hier die Verwendung des Wortlauts **„Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“**.

In einem **Anhang V** sind wie bisher die **Produkte gelistet, die nicht gekennzeichnet** werden müssen. Für einige Produkte gab es hier Lockerungen, für andere Verschärfungen. Dies ist auch im Rahmen der **besonderen Kennzeichnungspflichten** für bestimmte Produkte der Fall. Ein **Anhang IV** sieht z.B. Regelungen für solche Produkte vor, bei denen die Möglichkeit besteht, die Bestandteile einzeln auszuweisen.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*